


3/SN-221/ME



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 882/134

A-6010 Innsbruck, am 25. Juli 1989

Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das  
Bundesministerium  
für Land- und Forstwirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

LAWEN GESETZENTWURF	
Zl.	45 GE/9 89
Datum:	4. AUG. 1989
Verteilt	07. Aug. 1989 <i>Forstlechner</i>

*H. Stohmann*

Betreff: Entwurf eines Holzkontrollgesetzes samt Verordnungen;  
Entwurf einer Forstschutzverordnung;  
Stellungnahme

Zu Zahl 18.108/07-IC8/89 vom 18. Mai 1989

I.

Gegen den übersandten Entwurf eines Holzkontrollgesetzes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Zu einzelnen Bestimmungen ist jedoch folgendes zu bemerken:

Zu § 4 Abs. 2:

Nach den Erläuterungen (S. 8) wir davon ausgegangen, daß die Verlagerung der Bekämpfung von Forstschädlingen durch das Personal der bestehenden Bezirksforstinspektionen durchaus überwacht werden könne und daß daher den Ländern kein zusätzlicher Personalaufwand entstünde.

Dies trifft für Tirol nicht vorbehaltlos zu. Nach Tirol wird mehr Holz importiert als im eigenen Land eingeschlagen wird. In einigen Bezirken wären daher Sägewerke zu kontrollieren, die ein mehrfaches an Holz einschneiden, als im betreffenden Bezirk insgesamt eingeschlagen wird. Die personelle Ausstattung der forsttechnischen Referate (Forstinspektionen) der betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden würde für die ihr nach dem Entwurf zugedachten Überwachungsaufgaben kaum ausreichen.

- 2 -

Es ist daher eine entsprechende Anzahl von Kontrollorganen nach § 3 Abs. 2 des im Entwurf vorliegenden Holzkontrollgesetzes vorzusehen.

Zu § 5 Abs. 2:

Der Ort der Behandlung soll so gelegen sein, daß auch eine Beeinträchtigung der Umwelt, insbesondere von Wasser und Boden nicht zu befürchten ist. Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift in diesem Sinne zu ergänzen.

II.

Zum Entwurf einer Forstschutzverordnung wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die wesentlichen Zielsetzungen der im Entwurf vorliegenden Forstschutzverordnung, nämlich den Einsatz von chemischen Bekämpfungsmitteln im Wald auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die bekämpfungstechnische Behandlung, soweit dies möglich ist, vom Wald in die Verarbeitungsbetriebe zu verlagern, bestehen keine Einwendungen. Insgesamt ist aber eine Abschwächung des Forstschutzes gegenüber der geltenden Forstschutzverordnung, BGBl.Nr. 184/1978, festzustellen. Der vorliegende Entwurf sieht weder eine allgemeine Verpflichtung zu einer vorbeugenden bekämpfungstechnischen Behandlung (§ 1 Abs. 1 der geltenden Forstschutzverordnung), noch ein absolutes Verbot des Transportes von Hölzern, die von Insekten befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt worden sind, vor (§ 2 Abs. 3 leg.cit.).

Die geltende Forstschutzverordnung entspricht zweifellos nicht mehr dem neuesten Stand der Technik, der Waldhygiene und des Umweltschutzes. Trotzdem sollten einige Vorschriften, die sich bewährt haben und im vorliegenden Entwurf nicht mehr aufscheinen, aufgenommen werden. Im einzelnen werden folgende Änderungen und Ergänzungen der im Entwurf vor-

- 3 -

liegenden Forstschutzverordnung vorgeschlagen:

1. Um klarzustellen, an wen sich die Verordnung richtet, sollte § 6 der geltenden Forstschutzverordnung beibehalten werden.

2. Es sollte eine dem § 2 Abs. 2 leg.cit. entsprechende Vorschrift aufgenommen werden, wonach bereits gefällte, von Insekten befallene Hölzer bekämpfungstechnisch zu behandeln sind, wo immer sie sich befinden. Dadurch ist klargestellt, daß die Verpflichtung für eine solche Behandlung überall und nicht nur im Wald besteht.

3. § 3 wird nicht als ausreichend angesehen. Im Unterschied etwa zu § 5 des im Entwurf vorliegenden Holzkontrollgesetzes ist von einer nicht fachkundigen Person zu prüfen, ob durch den Transport die Verbreitung von Forstschädlingen auszuschließen ist. Es sollte daher genau bestimmt werden, innerhalb welcher Zeit von Forstschädlingen befallenes und bekämpfungstechnisch nicht behandeltes Holz aus dem Wald abgeführt werden muß. So sollten in der Vegetationszeit gefällte Hölzer innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Fällung abzuführen sein. Hölzer, die außerhalb der Vegetationszeit gefällt und zu Beginn der Vegetationszeit von Forstschädlingen befallen und bekämpfungstechnisch nicht behandelt wurden, sollten innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vegetationszeit abgeführt werden müssen. Als Vegetationszeit ist der Zeitraum zwischen Beginn und Ende des "Saftsteigens" anzusehen. Für Höhenlagen über 1.400 m könnten auf Grund des längeren Entwicklungszeitraumes der Forstschädlinge und der verhältnismäßig geringeren Gefährdung Fristen von sechs Wochen ausreichen. Werden die vorgeschlagenen Fristen eingehalten, so ist eine Verbreitung von Forstschädlingen beim Transport befallener Hölzer kaum zu erwarten. Die genauen Zeitangaben schaffen aber auch Rechtsklarheit.

4. Nach dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl.Nr. 380/1988 (vgl. Anlage 1 Z.6.b), darf in den Anlagen kein Brennstoff, der mit polychlorierten Kohlenwasserstoffen behandelt wurde, verbrannt werden. In Konsequenz zu dieser Vorschrift sollte die bekämpfungstechnische Behandlung mit polychlorierten Kohlenwasserstoffen, vor allem mit Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff "Lindan" enthalten, verboten werden. Zahlreiche Sägewerke verwenden holz- bzw. rindenbefeuerte Kesselanlagen zur Energiegewinnung aus Holzabfällen. Im Falle einer bekämpfungstechnischen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, die die oben angeführten Stoffe enthalten, wären die Holzabfälle für die Energiegewinnung nicht mehr verwendbar. Solche Holzabfälle müßten als Sondermüll entsorgt werden. Forstliche Pflanzenschutzmittel ohne polychlorierte Kohlenwasserstoffe sind seit Jahren im Handel und haben sich bewährt. "Lindanhaltige" Pflanzenschutzmittel sind in vielen waldreichen Ländern wie USA, Kanada oder Schweden verboten.

§ 2 sollte daher in diesem Sinne ergänzt werden.

5. In den Erläuterungen (S. 4) wird ausgeführt, daß der Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln im Wald auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden sollte. Eine entsprechende Bestimmung sollte vielmehr bereits in die Verordnung aufgenommen werden. Sie könnte lauten: "Der Einsatz von forstlichen Pflanzenschutzmitteln zur bekämpfungstechnischen Behandlung ist nur dann zulässig, wenn keine anderen Behandlungsweisen möglich oder wirtschaftlich vertretbar sind."

### III.

Gegen den Entwurf einer Verordnung über die Voraussetzungen für die Ein- und Durchfuhr von Holz werden keine Einwendungen erhoben.

- 5 -

#### IV.

Zum Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

In den Eintrittsstellen (Straße) gegenüber der Bundesrepublik Deutschland scheinen auch die Grenzübergänge Niederndorf und Wildbichl (Bezirk Kufstein) auf. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß im Bereich Kufstein vorwiegend Holztransporte wegen der geringen Wartezeiten die Eintrittsstellen Erl/Windshausen, Niederndorf und Wildbichl benützen. Die Holztransporte verlassen die Autobahn, fahren über die Walchsee-Bundesstraße B-172, die Wildbichlbundesstraße B-175 und die Niederndorfer-Landesstraße L-379, um schließlich über den Autobahn-Zubringer Kufstein-Nord wieder auf die A-12 zu gelangen. Der Verkehr führt so durch Ortsdurchfahrten und dicht besiedelte Wohngebiete. Es erfolgt eine Beeinträchtigung der Anrainer durch Lärm und andere Auswirkungen durch die erhöhten Holztransporte.

Es wird daher ersucht, die Grenzübergänge Niederndorf und Wildbichl (auch den allerdings nicht mehr auf der Liste aufscheinenden Grenzübergang Erl/Windshausen) in die Liste der Eintrittsstellen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht aufzunehmen.

#### V.

Zum Entwurf einer Verordnung über den Tarif für die Durchführung der Holzkontrolle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Nach § 3 Abs. 6 des im Entwurf vorliegenden Holzkontrollgesetzes ist die Gebühr für die Durchführung der Kontrolle kostendeckend festzusetzen. Zu den Kosten gehört wohl auch der finanzielle Aufwand für die Kontrollorgane. Es wurde

bereits in der Stellungnahme zum Holzkontrollgesetz angeführt, daß in Tirol auch für die Überwachung der Verarbeitungsbetriebe Holzorgane heranzuziehen sind.

Aus dieser Sicht sind die im Entwurf vorgeschlagenen Tarife zu niedrig bemessen. Insbesondere die Gebühr für die Durchführung der Kontrolle von Sendungen im Straßenverkehr sollte mit 17,-- S/Tonne festgesetzt werden. Um das Umsteigen auf die umweltfreundlichen Transportmittel Schiff und Eisenbahn zu erleichtern, wäre eine Senkung der Tarife bei diesen Verkehrsmitteln gerechtfertigt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt  
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

*Paunini*